

Satzung des O.M.C. Offroad Minicar Crew e.V.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein soll nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen O.M.C. Offroad Minicar Crew e.V führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwarzenbruck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet mit Ablauf desselben Kalenderjahres.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Volkssports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Betätigung des Vereins liegt im Bereich des ferngesteuerten Miniaturmodellbaus. Hierbei handelt es sich um den Betrieb und den Aufbau von ferngesteuerten Automodellen für den In- und Outdoor Bereich. Die Betätigung drückt sich aus durch den gemeinsamen Betrieb der Modelle und die gemeinsame sportliche Ausübung, sowie gegenseitige Hilfe beim Aufbau der Modelle und der gemeinsamen Teilnahme an sportlichen Wettbewerben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt außerdem den Zweck der Jugendarbeit und Förderung von Nachwuchsfahrern: Den Jugendlichen soll die Möglichkeit gegeben werden den Umgang mit den ferngesteuerten Fahrzeugen zu erlernen um eine Eigenverantwortlichkeit gegenüber anderen und den Modellen, sowie Team- und Sportgeist zu entwickeln. Es soll eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung für junge Menschen erzielt werden, diese sollen Unterstützung bei öffentlichen Wettbewerben erhalten.

§ 3

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren gelten als Jungmitglieder. Die Mitgliedschaft bei Kindern und Jugendlichen muss vom gesetzlichen Vertreter bestätigt werden.
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich beim Vorstand (§ 7) einzureichen. Der Gesamtvorstand (§ 8) entscheidet über die Aufnahme. Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden, § 4.4 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft kann bestehen in einer:
 - a) ordentlichen Mitgliedschaft
 - b) fördernden Mitgliedschaft
4. Als förderndes Mitglied ist derjenige anzusehen, der ohne Leistung in Anspruch nehmen zu wollen oder zu können, dem Verein beitrifft und den nach Maßgabe des § 5 geforderten Beitrag leisten will.
5. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind jedoch zur Mitgliederversammlung zu laden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilliger Austritt / Kündigung der Mitgliedschaft
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der freiwillige Austritt / die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Aufnahme.

2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Gesamtvorstands (§ 8) ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschrieben Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand (§ 7) des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 8) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 2 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen, Gebühren sowie Sonderumlagen.

§ 5

Beiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Art, Höhe und Fälligkeit von evtl. sonstigen Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Sonderumlage der Mitglieder beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung der Umlage ist durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Sonderumlage die das einzelne Mitglied an Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8

Gesamtvorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart
- f) Streckenwart
- f) und 3 Beisitzern

1. Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Wählbar sind nur natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Für Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes gilt sinngemäß § 9.8 u. § 9.11

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 7) einberufen. Die Einladung hat, mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form, ersatzweise auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Die Einladung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mailadresse zugestellt wurde.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Im Antrag sind Zweck und Gründe anzugeben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist der ordentlichen gleichgestellt.

4. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen, stimmberechtigten Mitglied bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief beantragt werden. Der Versammlungsleiter weist die Mitgliederversammlung auf die Ergänzung der Tagesordnung hin und ändert diese insoweit. Verspätet eingehende Anträge bzw. Anträge über die Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind nicht zu berücksichtigen. Eine Beschlussfassung darüber kann nicht stattfinden.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorstand geleitet.

7. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet hat.

8. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Beschlussfassungen und Wahlen in geheimer, schriftlicher Form stattfinden.

12. Über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorstand (§7) zu unterzeichnen.

§ 10

Revisoren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Revisoren. Sie sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen und Buchführung des Kassenswartes, und die richtige Verwendung der ihm zu bestimmten Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen.
3. Die Bestimmung findet erst Anwendung, wenn die Wahl der Revisoren durch eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich ist.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden an Modellfahrzeugen und deren Zubehör, die im Rahmen der Sportausübung entstehen.

§ 12

Auflösung des Vereins - Liquidation

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren und den Anfallberechtigten. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke (Unterstützung krebskranker Kinder) . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung hinterlegt im VR 200430, AG Nürnberg am 18.2.2008